

Obsorgeregelung bei Tod eines Elternteiles

Immer wieder taucht in der Praxis – insbesondere bei alleinerziehenden Elternteilen – die Frage auf, wer für das minderjährige Kind nach dem Tod des Obsorgeberechtigten zuständig ist.

In Österreich sind Vereinbarungen darüber, wem im Falle des Todes (oder einer anderen Verhinderung) des allein obsorgeberechtigten Elternteils die Obsorge zukommen soll, nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht möglich und daher unwirksam. Das Gesetz sieht vielmehr vor, dass in einem solchen Fall das Gericht darüber entscheidet, wem künftig die Obsorge für das minderjährige Kind zukommen soll. Erster Ansprechpartner werden dabei natürlich zuerst der zweite Elternteil und in der Folge die Großeltern sein.

Aus einer neueren Entscheidung geht jedoch auch hervor, dass derartige Vereinbarungen vom Pflschaftsgericht, das über die Obsorge entscheidet, als Wünsche der Eltern zu berücksichtigen sind, sofern sie dem Kindeswohl entsprechen.

Daher kann es durchaus sinnvoll sein, den elterlichen Wunsch samt Zustimmung der die Obsorge übernehmenden Person schriftlich festzuhalten, damit das Pflschaftsgericht diesen bei der Entscheidung über die Obsorge nach Möglichkeit berücksichtigen kann.